

An die Gemeinde Henggart

Einzelinitiative für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen

Der in der Gemeinde Henggart wohnhafte unterzeichnende Stimmberechtigte, Rudolf Eigenheer, Schniderbuckstrasse 153, 8444 Henggart, stellt gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes folgendes Begehren:

Initiativtext

Die aktuelle Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Henggart ist mit folgendem neuen Artikel zu ergänzen:

Art. 33a Industrielle Windenergieanlagen

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einem zeitweisen oder dauerhaft bewohnten Gebäude muss 1000 Meter betragen.

Begründung

Windenergieanlagen verlangen nach einer sorgfältigen Standortplanung, um die negativen Auswirkungen gering zu halten. Ein Schlüsselfaktor dazu ist der Abstand zu bewohntem Gebiet. Der Antrag richtet sich nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen, sondern er steht für die Einhaltung von ausreichenden Abständen zu bewohnten Liegenschaften, um die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner im Sinne des Vorsorgeprinzips zu schützen. Der Abstand von mindestens 1000 Metern ist bei solch gigantischen Anlagen, wie sie in unserer Gemeinde vorgesehen sind, massvoll und verhältnismässig. Windenergieanlagen, wie sie der Kanton Zürich in unserer Gemeinde vorsieht, sind Giganten, sie sind bis zu 250 Meter hoch und haben einen Rotordurchmesser von bis zu 180 Metern.

Sie verursachen:

- Lärm bis 105 dB(A) auf Nabenhöhe bei Tag und bei Nacht, das entspricht Autohupen und Pressluftschlämmern
- Lärm im einzigen Naherholungsgebiet und Aussichtspunkt von Henggart namens «Guggehürli». Hier befinden sich gemeindeeigene Party-Liegenschaften, mit Saal und Küche sowie eine Grillanlage für Festanlässe.
- Schattenwurf mit Stroboskop-Effekt
- Eiswurf im Winter
- Lichtverschmutzung durch nächtliche Blinklichter
- Infraschall (Schallemissionen unterhalb des menschlichen Hörbereichs)
- Optische Bedrängungswirkung
- Entwertung des Wohneigentums

In der Schweiz gibt es keinen generellen Mindestabstand für Windenergieanlagen. Der Abstand zu bewohnten Liegenschaften wird einzig durch die Lärmschutzverordnung

(LSV) aus dem Jahr 1986 vorgegeben. Doch für die heutigen riesigen Windkraftanlagen ist diese LSV nicht mehr ausreichend. Aus dem Vorsorgeprinzip empfiehlt sich ein höherer Mindestabstand als der gemäss LSV.

Ich ersuche um entsprechende Traktandierung anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung.

Rechtliches

Mindestabstände in kommunalen Bauordnungen sind gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 25. August 2022 (1C/ 149/2021) zulässig. Mindestabstandsansprüche wurden zuletzt in den Gemeinden Wattwil (SG), Thundorf (TG), Hagenbuch (ZH), Wildberg (ZH), Stäfa (ZH) und Dägerlen (ZH) für gültig erklärt.

Henggart, 7. September 2024

Der Initiant:



Rudolf Eigenheer



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Dägerlen Sitzung vom 13. September 2023:

| | | |
|----|---------|---|
| 3 | 04 | Bauplanung |
| | 04.05 | Nutzungsplanung |
| | 04.05.1 | Bauordnung, Zonenordnung, Verordnungen |
| 56 | | Einzelinitiative für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen Verabschiedung zu Handen der GV vom 23.11.2023 |

Sachverhalt

Die in der Gemeinde Dägerlen wohnhafte unterzeichnende Stimmberechtigte Katharina Cryer stellte am 27.7.2023 (Eingang 28.7.2023), gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren (Auszug im «Wortlaut»):

«Initiativtext

Die Bauordnung der Gemeinde Dägerlen wird wie folgt ergänzt:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 1000 Meter betragen.

Begründung

Windenergieanlagen verlangen nach einer **sorgfältigen Standortplanung**, um die negativen Auswirkungen gering zu halten. **Ein Schlüsselfaktor dazu ist der Abstand zu bewohntem Gebiet.** Der Antrag richtet sich nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen, sondern er steht für die Einhaltung von ausreichenden Abständen zu bewohnten Liegenschaften, um die **Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner** im Sinne des Vorsorgeprinzips zu **schützen**. Der Abstand von mindestens 1000 Metern ist bei solch gigantischen Anlagen, wie sie in unserer Gemeinde vorgesehen sind, massvoll und verhältnismässig.

Windenergieanlagen, wie sie der Kanton Zürich in unserer Gemeinde vorsieht, sind Giganten, sie sind bis zu 250 Meter hoch und haben einen Rotordurchmesser von bis zu 180 Metern.

Sie verursachen:

- Lärm bis 105 dB(A) auf Nabenhöhe bei Tag und bei Nacht, das entspricht Autohupen und Presslufthämmern
- Schattenwurf mit Stroboskop-Effekt bis 1400 Metern
- Eiswurf im Winter
- Lichtverschmutzung durch nächtliche Blinklichter
- Infraschall (Schallemissionen unterhalb des menschlichen Hörbereichs)
- Optische Bedrängungswirkung
- Entwertung des Wohneigentums



Auszug aus dem Protokoll der 12. Sitzung des Gemeinderates Dägerlen vom 13.09.2023

In der Schweiz gibt es keinen generellen Mindestabstand für Windenergieanlagen. Der Abstand zu bewohnten Liegenschaften wird einzig durch die Lärmschutzverordnung (LSV) aus dem Jahr 1986 vorgegeben. Doch für die heutigen riesigen Windkraftanlagen ist diese LSV nicht mehr ausreichend. Aus dem Vorsorgeprinzip empfiehlt sich ein höherer Mindestabstand als der gemäss LSV.

Ich ersuche um entsprechende Traktandierung anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung.»

Erwägungen Gemeinderat

Die vorliegende Einzelinitiative von Katharina Cryer wird formell als gültig erklärt, dies wurde auch vom Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Gemeinderecht, so bestätigt.

Aufgrund der Abstimmungen der letzten Gemeindeversammlung, an der die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sich klar gegen jegliche Windenergieanlagen ab 30m Nabenhöhe auf dem gesamten Gemeindegebiet Dägerlen ausgesprochen haben, steht der Gemeinderat in der Pflicht, alles Nötige im Rahmen seiner Kompetenzen zu unternehmen, um gegen das kantonale Vorhaben der Windkraftanlagen auf unserem Gemeindegebiet vorzugehen. Mit der Anerkennung dieser Einzelinitiative wird somit dieser Auftrag der Gemeindeversammlung erfüllt.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat bisher bekräftigt, dass Einträge in der kommunalen Bauzonenordnung über Mindestabstände zu Windkraftanlagen kategorisch abgelehnt werden und nicht gesetzeskonform seien. Dieser Sachverhalt ist jedoch zum heutigen Zeitpunkt nicht juristisch bestätigt, es besteht deshalb die Möglichkeit, dass dies vom Bundesgericht analog zum Fall Tramelan (BE) als zulässig betrachtet wird. Die kantonale Gesetzgebung ist zwar unterschiedlich, aber noch liegt keine wegweisende Bundesgerichtsentscheidung für einen vergleichbaren Fall im Kanton Zürich vor. Daher sieht der Gemeinderat vor, in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Gemeinden den negativen Entscheid der Baudirektion wenn nötig bis vor Bundesgericht zu ziehen. Erst nach dem Entscheid des Bundesgerichtes wird Klarheit darüber herrschen. Die SVP des Kantons Zürich hat zudem eine parlamentarische Initiative zur Wahrung der Mindestabstände von Windkraftanlagen im Kantonsrat eingereicht.

Da die Bauzonenordnung aufgrund der kantonalen Gesetzgebung in den nächsten zwei Jahren ohnehin angepasst werden muss, wäre es grundsätzlich einfacher und effizienter, diese Vorlage erst dann zusammen mit den restlichen Anpassungen an die Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu bringen. Aufgrund der Brisanz des Themas und den absehbaren Fristen für Einwände im öffentlichen Richtplan-Verfahren zu Windkraftanlagen im Kanton Zürich, erachtet es der Gemeinderat diese Vorlage als dringlich und wird sie daher schon für die kommende Gemeindeversammlung vom 23.11.2023 zur Annahme empfehlen.



Auszug aus dem Protokoll der 12. Sitzung des Gemeinderates Dägerlen vom 13.09.2023

Beschluss Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt zu Händen der Gemeindeversammlung vom 23.11.2023:

Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Dägerlen wird wie folgt ergänzt:

«Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 1000 Meter betragen.»

Zustellung an:

- Katharina Cryer, Birkenweg 20, 8471 Berg (Dägerlen)
- Severin Knecht, Hochbauvorstand
- Patrick Jola, Gemeindepräsident

Namens des Gemeinderates Dägerlen:

Patrick Jola, Gemeindepräsident

Peter Zahnd, Gemeindeschreiber

versandt am: **20. Sep. 2023**

| | | |
|-----|----------|--|
| 139 | 08 | Elektrizitätsversorgung, Energie, Gasversorgung |
| | 08.08 | Energie |
| | 08.08.03 | Solar- und Windkraftanlagen, Alternativenergien |
| | | Einzelinitiative Rudolf Eigenheer für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen, Gültigkeitserklärung |

Ausgangslage

Rudolf Eigenheer aus Henggart hat mit Schreiben datiert vom 9. September 2024 die Initiative mit dem Titel «für einen Mindestabstand von Windenergie» eingereicht.

Gestützt auf § 150 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) beschliesst der Gemeindevorstand innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäss § 147 Abs. 1 GPR in Versammlungsgemeinden nur Einzelinitiativen über Gegenstände eingereicht werden können, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen. Sollte dies nicht der Fall sein, stellt die Gemeindevorsteherchaft dies mit begründetem Beschluss fest.

Erwägungen

Der Gemeinderat hat die eingereichte Initiative sowohl in formeller wie auch materieller Hinsicht zu prüfen. Die formelle Prüfung zielt in erster Linie auf die Stimmberechtigung der Unterzeichner, welche im vorliegenden Fall gegeben ist und bereits bestätigt wurde.

Die materielle Prüfung umfasst die Bereiche «Zuständigkeit der Gemeindeversammlung», «Rechtmässigkeit» und «Bestimmtheit des Begehrens». Das Prüfungsergebnis ist in einem begründeten Feststellungsbeschluss der Behörde bekanntzugeben, sofern die materielle Prüfung eine Ungültigkeit der Initiative ergibt.

Die Initiative fordert die Anpassung der Bau- und Zonenordnung, indem diese mit folgendem Artikel ergänzt wird:

Art. 33a Industrielle Windenergieanlagen

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einem zeitweise oder dauerhaft bewohnten Gebäude muss 1000 Meter betragen.

Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Gegenstand einer Initiative kann in einer Versammlungsgemeinde nur ein Geschäft sein, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt oder über welches an der Urne abgestimmt werden soll. Angelegenheiten, die in die ausschliessliche Zuständigkeit anderer Organe fallen, sind vom Initiativrecht ausgeschlossen.

Die Forderung des Initianten fällt aufgrund der Ausführungen in die Zuständigkeit der kommunalen Stimmberechtigten, womit die Initiative dieses Kriterium erfüllt.

Rechtmässigkeit

Bei der Bau- und Zonenordnung (BZO) handelt es sich um einen kommunalen Erlass, dessen Legitimation in § 2 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) begründet liegt und Änderungen besonderen Verfahrensvorschriften unterliegen. So ist gemäss § 7 PBG bei Anpassungen der Richt- und Nutzungsplanung eine Anhörung und eine öffentliche Auflage durchzuführen. Im Anschluss daran kann vor der Festsetzung eine Vorprüfung bei der zuständigen kantonalen Direktion verlangt werden, welche die Rechtmässigkeit innert maximal 3 Monaten prüft bzw. kontrolliert, ob die gewünschte Anpassung gegen übergeordnetes Recht verstösst. Das Ergebnis dieser Vorprüfung wird der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.

Der Bevölkerung wird im Hinblick auf die Gemeindeversammlung das Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben.

Genehmigt die Gemeindeversammlung eine Anpassung der Bau- und Zonenordnung, so ist anschliessend gemäss § 89 PBG diese der zuständigen Direktion zur Genehmigung einzureichen. Dabei ist die Direktion an den Vorprüfungsbericht gebunden.

Das Amt für Raumentwicklung des Kanton Zürich (ARE) erachtet die kommunalen Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet als nicht genehmigungsfähig. Diese Sichtweise bedeutet jedoch nicht – und diese Frage wurde vom Bezirksrat Hinwil bereits beantwortet – eine entsprechende Initiative für Ungültig zu erklären. Er kommt in seiner Beurteilung nämlich zum Schluss, dass lediglich die Umsetzbarkeit unsicher sei, da das Ergebnis einer gerichtlichen Überprüfung bezüglich einer allfälligen Nichtgenehmigung der mit dem Mindestabstand von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet ergänzten kommunalen BZO durch die Baudirektion offen sei.

Die Rechtmässigkeit des Initiativtextes kann momentan weder bejaht noch verneint werden. Diese Frage müsste in einem späteren Zeitpunkt gerichtlich geklärt werden. Sollte diese Frage bis dahin nicht geklärt sein, die Initiative an der Gemeindeversammlung angenommen und von der Baudirektion abgelehnt werden, so würde der Gemeinderat zur Umsetzung des Wählerwillens verpflichtet sein, rechtliche Schritte gegen den Beschluss der Baudirektion einzuleiten.

Mit Sicherheit jedoch kann angemerkt werden, dass der vom Initianten geforderte Mindestabstand lediglich auf das Gemeindegebiet von Henggart Anwendung finden kann. Die Gültigkeit der Einhaltung des Mindestabstands endet somit an der Gemeindegrenze.

Die unklare Rechtslage kann nicht dazu führen, zum Vornherein die Rechtmässigkeit zu bestreiten. Die Rechtmässigkeit könnte dann bestritten werden, wenn diese offensichtlich keine Anwendungsmöglichkeit bieten würde. Dies ist in diesem Falle nicht gegeben.

Bestimmtheit des Begehrens

Das Begehren ist klar und bestimmt formuliert, weshalb die Initiative auch diesbezüglich zugelassen werden kann.

Fazit

Aufgrund der Prüfung kann die Rechtmässigkeit der Initiative festgestellt werden. Da jedoch ein Anhörungsverfahren durchgeführt werden muss, kann die Initiative der Bevölkerung nicht, wie vom Initianten gefordert, an der nächsten Gemeindeversammlung (Dezember 2024) unterbreitet werden.

Der Gemeinderat Henggart beschliesst:

1. Die am 9. September 2024 von Rudolf Eigenheer, Henggart, eingereichte Initiative «Für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen» wird gestützt auf § 147 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sowie die vorstehenden Erwägungen als gültig erklärt.
2. Die Abteilung Hochbau wird beauftragt, das Anhörungsverfahren und die öffentliche Auflage nach § 7 PBG durchzuführen.
3. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, den Initiativtext der Baudirektion des Kantons Zürich zur Vorprüfung einzureichen.
4. Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, aufgrund der Anhörung oder auf eigene Initiative der Gemeindeversammlung einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.
5. Sollte die Initiative vom Stimmvolk angenommen und die Anpassung der Bau- und Zonenordnung von der Baudirektion nicht genehmigt werden, so wird der Gemeinderat die Nichtgenehmigung richterlich durch Ergreifen des Rechtsmittels überprüfen lassen. Vorbehalten bleibt jedoch, dass ein Entscheid mit dem gleichlautenden Initiativtext durch das Gericht bereits gefällt wurde.
6. Dieser Feststellungsbeschluss kann gestützt auf §§ 19ff Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen – nach Erhalt des Entscheides – schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, Postfach 281, 8450 Andelfingen, einzureichen.
7. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

8. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Rudolf Eigenheer, Schniderbuckstrasse 153, 8444 Henggart (EINSCHREIBEN)
- Andreas Wyler, Gemeindepräsident, Abteilung Hochbau ad Interim (SharePoint)
- Stefan Gilg, Ingesa AG (Abteilung Hochbau), (per E-Mail)
- Tamara Stüdle, Gemeindeschreiberin (SharePoint)
- Akten 08.08.03

Gemeinderat Henggart

Der Präsident:

Die Schreiberin:


Andreas Wyler


Tamara Stüdle

Versandt: 4. November 2024

56 06.00.04 Kommunale Planung
Einzelinitiative Mindestabstand in der BZO zu Windrädern /
Windenergieanlagen; Genehmigung und Verabschiedung zuhanden der
GV am 3. Juni 2026

Sachverhalt

Am 9. September 2024 hat Rudolf Eigenheer eine ausformulierte Einzelinitiative im Sinne von § 146 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. Art. 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Henggart (GO) mit dem Titel " Einzelinitiative für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen" eingereicht. Die Initiative wurde von Rudolf Eigenheer unterzeichnet.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Der in der Gemeinde Henggart wohnhafte unterzeichnende Stimmberechtigte, Rudolf Eigenheer, Schniderbuckstrasse 153, 8444 Henggart, stellt gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes folgendes Begehren:

Art. 33a der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Henggart sei wie folgt zu ergänzen resp. abzuändern:

Art. 33a Industrielle Windenergieanlagen

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einem zeitweisen oder dauerhaft bewohnten Gebäude muss 1000 Meter betragen.

Begründung (Originaltext):

Windenergieanlagen verlangen nach einer sorgfältigen Standortplanung, um die negativen Auswirkungen gering zu halten. Ein Schlüsselfaktor dazu ist der Abstand zu bewohntem Gebiet. Der Antrag richtet sich nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen, sondern er steht für die Einhaltung von ausreichenden Abständen zu bewohnten Liegenschaften, um die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner im Sinne des Vorsorgeprinzips zu schützen. Der Abstand von mindestens 1000 Metern ist bei solch gigantischen Anlagen, wie sie in unserer Gemeinde vorgesehen sind, massvoll und verhältnismässig. Windenergieanlagen, wie sie der Kanton Zürich in unserer Gemeinde vorsieht, sind Giganten, sie sind bis zu 250 Meter hoch und haben einen Rotordurchmesser von bis zu 180 Metern.

Sie verursachen:

- Lärm bis 105 dB(A) auf Nabenhöhe bei Tag und bei Nacht, das entspricht Autohupen und Pressluftschlämmern
- Lärm im einzigen Naherholungsgebiet und Aussichtspunkt von Henggart namens „Guggenhürli“. Hier befinden sich gemeindeeigene Party-Liegenschaften, mit Saal und Küche sowie eine Grillanlage für Festanlässe.
- Schattenwurf mit Stroboskop-Effekt
- Eiswurf im Winter
- Lichtverschmutzung durch nächtliche Blinklichter
- Infraschall (Schallemissionen unterhalb des menschlichen Hörbereichs)
- Optische Bedrängungswirkung
- Entwertung des Wohneigentums

In der Schweiz gibt es keinen generellen Mindestabstand für Windenergieanlagen. Der Abstand zu bewohnten Liegenschaften wird einzig durch die Lärmschutzverordnung (LSV) aus dem Jahr 1986 vorgegeben. Doch für die heutigen riesigen Windkraftanlagen ist diese LSV nicht mehr ausreichend. Aus dem Vorsorgeprinzip empfiehlt sich ein höherer Mindestabstand als der gemäss LSV.

Ich ersuche um entsprechende Traktandierung anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung.

Rechtliches

Mindestabstände in kommunalen Bauordnungen sind gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 25. August 2022 (1C/149/2021) zulässig. Mindestabstandsansprüche wurden zuletzt in den Gemeinden Wattwil (SG), Thundorf (TG), Hagenbuch (ZH), Wildberg (ZH), Stäfa (ZH) und Dägerlen (ZH) für gültig erklärt.

Henggart, 7. September 2024, Der Initiant: Rudolf Eigenheer

Prüfung der Initiative auf formelle Gültigkeit

Die Initiative erfüllt die formellen Anforderungen. Sie ist von mindestens einer in der Gemeinde Henggart stimmberechtigten Person unterzeichnet und formell vollständig (vgl. § 148 GRP [Gesetz über die politischen Rechte, LS 161] i.V.m. § 120 GRP und Art. 25 KV [Verfassung des Kantons Zürich, LS 101]). Die Form der Einheit ist mit der Einreichung als ausgearbeiteter Beschluss gewahrt. Sie betrifft zudem einen initiativfähigen Gegenstand, da Abänderungen der Bau- und Zonenordnung in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen (vgl. § 147 GRP i.V.m. Art. 13 Gemeindeordnung Henggart).

Die Initiative ist auch in materieller Hinsicht gültig. Die Einheit der Materie ist gewahrt, es bestehen keine Anzeichen für einen Verstoß gegen übergeordnetes Recht und die Initiative ist auch nicht offensichtlich undurchführbar.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die formelle Gültigkeit und die materielle Zulässigkeit der Initiative nicht zu beanstanden sind.

**Auszug aus dem Vorprüfungsbericht der kantonalen Baudirektion Zürich,
Amt für Raumentwicklung, vom 5. September 2025****Art. 33a Windenergieanlagen**

Beim Erlass der BZO sind die Gemeinden an die Institute, Begriffe, Mess- und Berechnungsweise sowie die Mindestanforderungen des kantonalen Rechts gebunden, soweit es ihnen nicht ausdrücklich Abweichungen gestattet (§ 45 Abs. 2 PBG). Die kommunalen Regelungen müssen zonenspezifisch erfolgen, sie gelten also nur innerhalb der jeweiligen Nutzungszone. Das kantonale Recht erlaubt den Gemeinden nur für bestimmte Themen zonenübergreifende Regelungen festzulegen (vgl. insbesondere §§ 66 ff. PBG). Für Windkraftanlagen enthält das kantonale Recht keine solche Kompetenzregelung. Deshalb ist es den Gemeinden nicht gestattet, Abstandsvorschriften zwischen Windkraftanlagen und anderen Bauten und Anlagen zu erlassen, wenn diese in verschiedenen Nutzungszonen liegen.

Windkraftanlagen erfordern in der Regel einen Standort ausserhalb der Bauzonen. Bestimmungen über die Bau- und Nutzweise von Grundstücken können die Gemeinden in Bauzonen erlassen (§§ 47 ff. PBG). Die Gemeinden haben aber keine Kompetenz, Abstandsvorschriften für Nutzungszonen ausserhalb von Bauzonen festzulegen. Windkraftanlagen haben in der Regel gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, weshalb sie einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen.

Für die Festlegung von geeigneten Windenergiegebieten im Richtplan sind die Nutzungs- und Schutzinteressen auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde in eine umfassende Interessenabwägung einzubeziehen. Mit einer überkommunalen (Sonder-)Nutzungsplanung (z. B. kantonaler Gestaltungsplan) ist der Richtplaneintrag zu konkretisieren und es sind für die geplante Anlage spezifische Bauvorschriften zu formulieren. Dazu gehören auch die Mindestabstände zu benachbarten Nutzungen. Dafür muss eine umfassende Interessenabwägung für ein konkretes Projekt und einen genauen Standort gemacht werden. Diese Abwägung kann offensichtlich nicht auf kommunaler Stufe in Unkenntnis des geplanten Projekts und des Standorts mit einer generellen Abstandsregelung gemacht werden. Anzumerken ist dabei, dass die Gemeinden beim Erlass ihrer BZO die übergeordnete Richtplanung und die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben des Bundes- und kantonalen Rechts berücksichtigen müssen (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Eine BZO-Vorschrift, die pauschal für alle Windkraftanlagentypen einen fixen Mindestabstand zu bewohnten Liegenschaften vorsieht, steht den bundesrechtlichen Baudirektion 5/9 und kantonalen Vorgaben zum Ausbau und zur Förderung der Windenergienutzung entgegen. Die Vorschrift in Art. 33a BZO ist nicht rechtmässig und somit zu streichen.

→ Art. 33a BZO ist zu streichen.

Materielle Beurteilung des Initiativbegehrens

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Initiative aus folgenden Gründen:

Die Gemeinde Henggart verfügt im Vergleich zu anderen Gemeinden über ein verhältnismässig kleines Gemeindegebiet. Aufgrund der begrenzten räumlichen Ausdehnung ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen nur mit vergleichsweise geringem Abstand zu bestehenden Wohn- und Siedlungsgebieten realisiert werden könnten. Dies führt dazu, dass mögliche Auswirkungen solcher Anlagen auf die Bevölkerung und das Ortsbild in Henggart stärker wahrgenommen würden als in Gemeinden mit grösseren räumlichen Reserven.

Windenergieanlagen weisen aufgrund ihrer Höhe, ihrer technischen Ausgestaltung sowie der Bewegung der Rotorblätter eine erhebliche Präsenz im Landschafts- und Siedlungsraum auf. Insbesondere können Lärmemissionen, periodischer Schattenwurf sowie Lichtreflexionen zu Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität der betroffenen Bevölkerung führen. Darüber hinaus kann die dauerhafte visuelle Wahrnehmung der Anlagen das Landschaftsbild sowie den Charakter des Ortsbildes wesentlich verändern.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten Auswirkungen auf die Attraktivität der betroffenen Wohnlagen haben können. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Wohnqualität sowie die Nutzung und Erholung im siedlungsnahen Umfeld. In diesem Zusammenhang kann auch eine negative Beeinflussung des Werts von Wohnliegenschaften und Grundeigentum nicht ausgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund der geringen räumlichen Ausdehnung des Gemeindegebiets sowie der Nähe potenzieller Standorte zu bestehenden Siedlungsgebieten erachtet die Gemeinde Henggart einen angemessenen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu bewohnten Gebieten als sachgerecht.

Wichtiger Hinweis:

Sollte die Initiative von der Gemeindeversammlung angenommen und die Anpassung der Bau- und Zonenordnung von der Baudirektion des Kantons Zürich nicht genehmigt werden, wird der Gemeinderat die Nichtgenehmigung gerichtlich überprüfen lassen und entsprechende Rechtsmittel ergreifen. Vorbehalten bleibt, dass zu einem gleichlautenden Initiativtext bereits ein gerichtlicher Entscheid ergangen ist.

Zusammenfassung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Initiative. Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung der Gemeinde Henggart ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen in vergleichsweise geringer Distanz zu Wohn- und Siedlungsgebieten realisiert würden, wodurch die Auswirkungen auf Bevölkerung und Ortsbild besonders deutlich wahrgenommen würden.

Windenergieanlagen können aufgrund ihrer Höhe, technischen Ausgestaltung und Rotorbewegung zu Lärmemissionen, Schattenwurf sowie visuellen Beeinträchtigungen führen und damit die Wohn- und Lebensqualität sowie das Landschafts- und Ortsbild erheblich beeinflussen. Zudem können sie die Attraktivität von Wohnlagen mindern und sich potenziell auch wertbeeinflussend auf Wohnliegenschaften auswirken.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Gemeinderat einen angemessenen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu bewohnten Gebieten als sachgerecht.

Sollte die genehmigte Anpassung der Bau- und Zonenordnung durch die kantonale Baudirektion nicht genehmigt werden, wird der Gemeinderat den Entscheid mittels Rechtsmittel gerichtlich überprüfen lassen, sofern nicht bereits ein gleichlautender rechtlicher Entscheid vorliegt.

Synopse

Art. 33a der Bau- und Zonenordnung soll mit der Initiative wie folgt geändert werden:

| Bisher | neu |
|---------------|---|
| Neuer Artikel | Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 m) und einem zeitweisen oder dauerhaft bewohnten Gebäude muss 1000 m betragen. |

Zuständigkeit: Gemäss Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Henggart ist die Gemeindeversammlung für die Änderung der Bau- und Zonenordnung zuständig.

Weiteres Vorgehen

Unabhängig vom laufenden Vorprüfungs-Verfahren kann die Initiative der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2026 vorgelegt werden. Damit kann der politische Willen der Stimmberechtigten in Erfahrung gebracht werden.

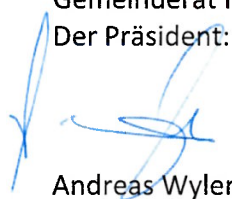
Der Gemeinderat Henggart beschliesst:

1. Die Einzelinitiative «Mindestabstand zu Windenergieanlagen» wird der a.o. Gemeindeversammlung am 3. Juni 2026 vorgelegt.
2. Der Gemeinderat Henggart empfiehlt die Initiative zur Annahme.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rudolf Eigenheer, Schniderbuckstrasse 153, 8444 Henggart (separate Mitteilung durch Gemeinderat Ignaz Reichmuth)
 - Christian Graf, Leiter Infrastruktur
 - Stefan Gilg, Ingesa AG (per E-Mail: stefan.gilg@ingesa.ch)
 - Akten 06.00.04 Kommunale Planung

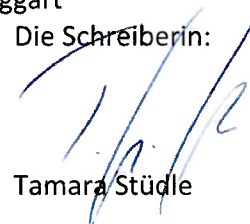
Gemeinderat Henggart

Der Präsident:

Die Schreiberin:



Andreas Wyler



Tamara Stüdle